

Zweite Veranstaltung (26.04.2011)

Besprechung der Probeklausur

Sachverhalt

- V handelt mit Musikinstrumenten. Anfang Januar 2011 kommt der 16-jährige K zu V. Nachdem sich K die ausgestellten Instrumente angeschaut hat, nimmt er sich eine Gitarre, geht zur Kasse und fragt den V, was diese koste. Da es sich um eine gebrauchte – wenn auch wie neu aussehende – Gitarre handelt, macht V dem K einen „Freundschaftspreis“ von 500 Euro, zahlbar in zwei Monatsraten à 250 Euro. K ist erfreut über den günstigen Preis. Außerdem ist es ihm ganz recht, dass V von sich aus die Zahlung in zwei Monatsraten anbietet, da er selbst nicht über den gesamten Betrag verfügt. Das Geld für die zweite Monatsrate hofft er von seiner Oma zu erhalten, die ihm zugesagt hat, ihn großzügig finanziell zu unterstützen, sollte er sich ein Instrument anschaffen wollen.
- K erklärt dem V, dass er die Gitarre kaufen wolle, und zahlt die erste Rate von 250 Euro. V übergibt ihm die Gitarre mit der Bemerkung, dass das Eigentum erst mit der Zahlung der zweiten Rate übergehen soll. Auch hiermit ist K einverstanden.
- Wieder zu Hause angekommen, berichtet K seinen Eltern vom Kauf der Gitarre. Diese sind zwar etwas verärgert darüber, dass K sie nicht vorher gefragt hat, sehen aber ein, dass es eine günstige Gelegenheit war, und erklären sich mit dem Geschäft einverstanden. Kurze Zeit später erfährt V, dass K erst 16 Jahre alt ist. Er schreibt den Eltern des K einen Brief und möchte wissen, ob es beim Kauf der Gitarre bleibt. Der Brief geht am Dienstag, dem 11. Januar 2011 bei den Eltern ein. Die Eltern wundern sich zunächst und legen den Brief zur Seite. Am Montag, dem 24. Januar 2011 schreiben die Eltern dem V eine E-Mail an die in dem Briefkopf des V angegebene Adresse und bestätigen, dass sie mit dem Kauf der Gitarre einverstanden sind. Da V vom 23.-26. Januar 2011 mit einer fiebrigen Erkältung im Bett liegt, liest er die Nachricht erst am Donnerstag, dem 27. Januar 2011. Einen Tag zuvor hatte er von einem Bekannten erfahren, dass es sich bei der an K verkauften Gitarre um ein Liebhaberstück handelt, für das bis zu 2.000 Euro gezahlt werden. V entschließt sich daraufhin, die Gitarre von K zurückzufordern.
- **Frage: Kann V von K die Rückgabe der Gitarre verlangen?**
- Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen in einem Gutachten, ggf. in einem Hilfgutachten, einzugehen.

Lösung Teil 1

A. Anspruch aus § 985 BGB

- Eigentum des V
- V war Eigentümer
- möglicherweise Eigentumsverlust an K gem. § 929 S.1 → erfordert Übergabe und Einigung
- dingliche Einigung ist nur auf eine gem. § 158 aufschiebend bedingte Eigentumsübertragung gerichtet. Da die Bedingung noch nicht eingetreten ist, fehlt es (noch) an einer wirksamen dinglichen Einigung
- V ist noch Eigentümer

Lösung – Teil 2

II. Besitz des K

K hat nach der Übergabe tatsächliche Herrschaftsmacht (§ 854), ist damit Besitzer

III. kein Recht zum Besitz gem. § 986

- Kaufvertrag könnte Recht zum Besitz darstellen
- Angebot ist noch nicht im Ausstellen der Gitarre zu sehen → bloße invitatio
- auch noch kein Angebot durch Auswählen und Erfragen des Preises (da Preis noch nicht bestimmt)
- V macht Angebot durch Nennung des Preises
- kleines Problem ist hier der wirksame Zugang des Angebots (wegen § 131); hier reicht aber Zugang bei K, da ein Angebot lediglich rechtlich vorteilhaft (bloße Entscheidungsmöglichkeit)

Lösung – Teil 3

- Annahme durch K: liegt inhaltlich vor
- mögliche Unwirksamkeit wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit des K gem. § 108
- Geschäft ist gem. § 107 einwilligungsbedürftig, da der Kaufvertrag den K auch verpflichtet
- § 110 greift nicht ein, da K bisher bloß eine Rate gezahlt hat
- Einwilligung fehlt, damit schwebende Unwirksamkeit nach § 108 Abs. 1
- zunächst erfolgt eine Genehmigung ggü. K, die auch gem. § 182 Abs. 1 grundsätzlich reicht
- die Genehmigung wird aber durch die Aufforderung des V gem. § 108 Abs. 2 unwirksam
- es ist eine Genehmigung ggü. V innerhalb von zwei Wochen nötig
- Zugang erfolgt, wenn die Erklärung in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers gelangt und für den Empfänger unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, vom Inhalt der Willenserklärung Kenntnis zu nehmen
- bei Emails ist das innerhalb der Geschäftszeiten am gleichen Tag, ansonsten am nächsten Tag der Fall
- Eltern schreiben die Email am 24., damit Zugang spätestens am 25.
- Genehmigung ist fristgerecht erfolgt
- Kaufvertrag wirksam, damit Recht zum Besitz und Anspruch aus § 985 ausgeschlossen

„tödliche“ Fehler in der Klausur

1. Prüfung von Normen, die keine Anspruchsgrundlagen darstellen
2. Prüfung völlig ungeeigneter Anspruchsgrundlagen
3. Verletzung/Nichtbeachtung des Trennungs- und/oder Abstraktionsprinzips
4. Unstrukturierte Prüfung oder Argumentation

1. Was ist eine Anspruchsgrundlage, was nicht?

- eine Anspruchsgrundlage ist eine Norm, die einem Rechtssubjekt (Anspruchsinhaber) ein subjektives Recht (Anspruch) gegen ein anderes Rechtssubjekt (Anspruchsgegner) gewährt
- nur solche Normen können AGL sein, die all dies unmittelbar begründen
- eine Norm, die z.B. zur Anfechtung oder zum Widerruf berechtigt, gewährt gerade kein (unmittelbares) Recht, etwas von jemand anderem zu fordern, sondern nur die Möglichkeit, selbst etwas rechtlich zu gestalten (Gestaltungsrecht!)
- entweder lernen, welche Normen AGL darstellen, oder (bei einer unbekanntem Norm) für sich überlegen, ob die Norm wirklich so formuliert ist, dass sich unmittelbar daraus ein von jemand anderem einforderbares Recht ergibt

2. welche Anspruchsgrundlage passt für meinen Fall?

- immer auf die Fallfrage achten und nur diese beantworten!
- überlegen, was genau für Ansprüche gefragt bzw. (wenn nur allgemein nach der Rechtslage gefragt wird) sinnvoll sind und aus welchen Normen sich Ansprüche dieser Art ergeben können
- in der Anfängerklausur sind vor allem (aber nicht ausschließlich) drei Grundkonstellationen denkbar:
 1. Erfüllung: ein (wirklicher oder vermeintlicher Vertrag) soll erfüllt werden; **in Betracht kommen dann die vertraglichen Erfüllungsansprüche (beim Kaufvertrag § 433 Abs. 1 und § 433 Abs. 2)**
 2. Rückabwicklung: ein bereits vollständig oder zumindest teilweise erfüllter Vertrag soll rückabgewickelt, d.h. die bereits erbrachten Leistungen zurückgefordert werden; **in Betracht kommen (hauptsächlich) § 985, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1**
 3. Herausgabe: ein Besitzentzug oder anderer Eingriff in das Eigentum soll abgewehrt bzw. rückgängig gemacht werden; **in Betracht kommen § 985, § 1007, § 861, § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 und § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2**

3. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip

- Trennungsprinzip: es ist zwischen dem Verpflichtungsgeschäft und dem (den) Verfügungsgeschäft(en) zu unterscheiden → **Eigentum geht nicht durch den Kaufvertrag über, die Übereignung verpflichtet nicht zur Übereignung**
- Abstraktionsprinzip: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sind unabhängig voneinander wirksam → **die Übereignung bedarf keines wirksamen Kaufvertrags!**
- am Besten jede Formulierung vermeiden, die ein böswilliger Korrektor als Verletzung oder Nichtbeachtung der beiden Prinzipien werten könnte, also z.B. auf keinen Fall schreiben, dass Eigentum durch/aufgrund/wegen/infolge Kaufvertrag übergegangen ist (auch wenn die letzten drei sachlich nicht falsch sind)

4. Wie strukturiere ich die Prüfung richtig?

- im Prinzip sollte man nie „frei“ erörtern, sondern jeder Satz sollte im Rahmen der Subsumtion klar einer Subsumtionsebene zuzuordnen sein
- Ausgangspunkt und Gegenstand der Subsumtion sollte immer eine Norm sein, die eine konkrete, für die Lösung relevante Rechtsfolge bewirkt – d.h. beispielsweise, dass die Prüfung der Anfechtung mit § 142 Abs. 1 zu beginnen ist und die der Minderjährigkeit mit § 108 Abs. 1
- nach Möglichkeit keine Ebene der Subsumtion auslassen – insbesondere sollte auf eine Definition immer auch die Subsumtion unter den Sachverhalt und dann eine Schlussfolgerung folgen
- Unterüberschriften und Absätze erhöhen die Lesbarkeit und machen die gedankliche Struktur erkennbar; es kann im Prinzip überhaupt nicht schaden, für jeden Subsumtionsschritt einen neuen Absatz zu beginnen

einige stilistische Hinweise

- in der Prüfung idealerweise immer den Bezug zum Gesetz herstellen; wo man das Gesetz zitieren und mit seinem Wortlaut arbeiten kann, sollte man das auch tun
- keine Formulierungen (auch nicht auswendig gelernte Definitionen) verwenden, die man selbst nicht versteht
- auf begriffliche Feinheiten achten (Jura ist Haarspalterei!)
- einfache, kurze Sätze sind im Gutachtenstil meist besser
- Ergebnisse der Prüfung nicht vorwegnehmen